

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99ca8fc8-c602-362c-8798-69b74b1d3ca2>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 148 GewO - Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in [§ 144 Abs. 1](#), [§ 145 Abs. 1](#), [2 Nr. 2 oder 6](#) oder [§ 146 Abs. 1](#) bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b](#), [Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b](#), [§ 145 Abs. 1](#), [2 Nr. 1 oder 2](#) oder [§ 146 Abs. 1](#) bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

